

Überörtliche Veranstaltungen

(wie Kreismeisterschaft, Rundenwettkampf, Bezirks- oder höhere Meisterschaften.)

Datum	Art des Wettkampfes z.B. Rundenwettkampf	Waffenart Kurz/Lang	Disziplin-Nr. lt. Sportord.	Unterschrift u. Stempel des Veranstalters Oder Nachweis durch Ergebnislisten, Urkunden usw.

Hinweis zum Punkt Regelmäßigkeit und Verfahrensweise:

Der in § 14 Abs. 2 WaffG verwendete Begriff „regelmäßig“ ist auf dem Ersterwerb und weiteren Erwerb von Schusswaffen innerhalb des Sportschützen-Kontingentes abgestimmt. Der Begriff „regelmäßig“ des § 14 Abs. 2 WaffG heißt, dass für den Ersterwerb einer Schusswaffe bzw. für jede weitere Schusswaffe innerhalb des Kontingents einen Nachweis der Schiessaktivitäten für die jeweilige beantragende Schusswaffenart notwendig ist. Das heißt innerhalb der letzten 12 Monate hat der Antragssteller mindestens 12-mal mit der zu beantragenden Schusswaffenart geschossen. Hier zählen alle Kaliber für die Feuerwaffenarten. Ein „regelmäßiges“ Schießen bedeutet mindestens 1-mal im Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr (12 Monate). Anerkannt werden Schiessaktivitäten für die beantragende Schusswaffe, die nach den Regeln des DSB/NSSV/KSV geschossen wurden. Schiessaktivitäten in anderen anerkannten Schießsportverbänden werden nicht anerkannt. Die Teilnahme des Antragsstellers an den entsprechenden Schiessaktivitäten kann durch Schiesskladden, persönliches Schiessbuch, Urkunden oder Ergebnislisten mit dem Übersenden dieses (oder nur durch diesen) Vordrucks nachgewiesen werden. Die Unterlagen sind durch Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des vertretungsberechtigten Vereinsvorstand oder deren Beauftragten zu bestätigen. Der Kreisschützenverband prüft die Nachweise der Schießaktivitäten und den Antrag der Bescheinigung für ein Bedürfnis und befürwortet ihn oder nicht.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

Ort/Datum: _____

 (Unterschrift des Antragsstellers) Name: (Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandes) (Stempel)